

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.03.2014
zu Ltg.-**327/Sch-2-2014**
Bi-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

"Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, LGBl. 5010, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsbezeichnungen "Abschnitt I Landesschulrat", "Abschnitt II Bezirksschulrat" und "Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen" entfallen.
2. § 1 lit.a Z. 2 und 3 lauten:
"2. Väter und Mütter, deren Kinder eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule besuchen,
3. Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule gehören oder Beamte des Schulaufsichtsdienstes,"
3. Die §§ 8 bis 10 entfallen.
4. Die bisherigen §§ 11 bis 23 erhalten die Bezeichnungen 8 bis 20.
5. Im § 8 Abs. 1 (neu) entfällt die Wortfolge "und den Kollegien der Bezirksschulräte" und wird die Wortfolge "der Kollegien" durch die Wortfolge "des Kollegiums" ersetzt.
6. Im § 8 Abs. 2 (neu) entfällt die Wortfolge "und gem. § 9 Abs. 1".
7. Im § 8 Abs. 2 und 3 (neu) wird jeweils die Wortfolge ", Lehrer- und Gemeindevertreter" durch die Wortfolge "und Lehrervertreter" ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 (neu) lautet:
"(1) Als Mitglieder mit beschließender Stimme oder deren Ersatzmitglieder können nur Personen bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich besitzen."
9. Im § 10 Abs. 2 (neu) entfällt die Wortfolge "oder dem Kollegium eines Bezirksschulrates".
10. Im § 11 Abs. 1 und 2 (neu) entfällt jeweils die Wortfolge "oder das Kollegium eines Bezirksschulrates".
11. Im § 12 (neu) entfällt die Wortfolge "sowie im § 8 lit.b und lit.c Z. 1, 2 und 6".
12. Im § 13 Abs. 1 (neu) entfallen die Wortfolgen "oder § 8" und "in Betracht kommenden".
13. Im § 13 Abs. 1 lit. e (neu) wird das Zitat "§13 Abs. 1" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1" ersetzt.
14. § 13 Abs. 1 lit. f und g (neu) lauten:
"f) durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 1 lit. a Z. 2 bzw. 3, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu sechs Monaten außer Betracht zu bleiben hat,
g) im Falle eines Ausspruchs nach § 12."
§ 13 Abs. 1 lit. h (neu) entfällt.
15. Im § 14 (neu) entfällt die Wortfolge "und des Kollegiums eines Bezirksschulrates" und wird die Wortfolge "Dienstklasse VII" durch die Wortfolge "(DPL 1972, LGBl. 2200)" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. August 2014 in Kraft."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer NÖ, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs und des Zentralausschusses der Berufsschullehrer lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes besteht.

Stellungnahme der Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

"In der Z. 11 sollte es richtig „Im § 12 **Abs. 1** (neu)“ lauten. Weiters sollte bei der Änderungsanordnung der Z. 12 am Ende ein Anführungszeichen ergänzt werden. Schließlich wäre in der Änderungsanordnung der Z. 14 nach dem Zitat „§ 12“ der Punkt zu streichen.."

Anmerkung:

Die Anregungen wurden eingearbeitet.

Stellungnahme der Landesfachgruppe AHS im NÖAAB:

"ad § 1 lit.a Z 3: Die LFG AHS lehnt die Änderung ab und schlägt stattdessen vor:
"3. Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule gehören,
3a. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,"

Begründung: die LFG AHS hat nicht dagegen, dass zukünftig BeamtInnen des Schulaufsichtsdienstes dem Kollegium angehören. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung macht es jedoch möglich, LehrervertreterInnen gänzlich aus dem Kollegium auszuschließen. Das lehnen wir ab."

Anmerkung:

Die Anregung wurde eingearbeitet.

Der Gemeindevertreterverband der VP NÖ teilt mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Es werde aber anlässlich der beabsichtigten Änderung des § 14 darauf hingewiesen, dass die DPL 1972 seit ca. 2 Jahren keine Bestimmungen über Reisevergütungen mehr enthält.

Anmerkung:

Die Anregung wurde eingearbeitet.

Stellungnahme des Zentralausschusses-APS:

" ad § 1 lit a Z 3

Der Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung lehnt die Änderung ab und schlägt stattdessen vor:
„3. Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule gehören.

Beibehaltung der bisherigen Regelung (Schulaufsicht hat beratende Stimme)

ad § 16

Der Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung ist der Meinung, dass es sich um einen Formalfehler handelt und anstatt der §§ 20 bis 22 die §§ 17 bis 19 eingefügt gehören."

Anmerkung:

Die Anregungen wurden eingearbeitet.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte regt an, bei der nächsten, nicht nur geringfügigen Änderung der Regelung, auch hier geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

Betreffend Zusammensetzung des Landesschulrat-Kollegiums werde die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, wonach auf eine geschlechtermäßig möglichst ausgewogene Zusammensetzung Bedacht zu nehmen ist.

Anmerkung:

Da es sich um ein bestehendes Gesetz handelt, ist es nicht sinnvoll, nur Teile davon in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren. Bei einer Neufassung des

Gesetzes wird auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen werden.

Stellungnahme des ÖPU NÖ:

"

ad § 1 lit. a Z 3: Die ÖPU NÖ lehnt die Änderung ab und schlägt stattdessen vor:

„3. Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule gehören,

3a. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,“

Begründung: Die ÖPU NÖ hat nichts dagegen, dass zukünftig BeamtInnen des Schulaufsichtsdienstes dem Kollegium angehören. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung macht es jedoch möglich, LehrervertreterInnen gänzlich aus dem Kollegium auszuschließen. Das lehnen wir ab.

"

Anmerkung:

Die Anregung wurde eingearbeitet.

Stellungnahme des Landesfachgruppe BMHS im NÖAAB:

" § 1 lit. a Z 3:

Die angeführte Textierung wird abgelehnt und folgende Änderung vorgeschlagen:

3. Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule gehören.

Beibehaltung der bisherigen Regelung (Schulaufsicht hat beratende Stimme)."

Anmerkung:

Die Anregung wurde eingearbeitet.

Stellungnahme des Landesschulrates für NÖ:

"Der Landesschulrat für NÖ vertritt die Ansicht, dass die im § 1 lit.a Z. 3 vorgesehene Formulierung

„Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für NÖ fallende Schule gehören oder Beamte des Schulaufsichtsdienstes“ den

Grundsatzbestimmungen des § 8 Abs.2 lit.a Punkt 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz widerspricht. Dort wird festgelegt, dass unter den vom Land zu bestellenden Mitgliedern, sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht von Lehrern, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für NÖ fallenden Schule gehören oder Beamten des Schulaufsichtsdienstes. Diese Formulierung erlaubt, dass nach dieser Bestimmung auch ausschließlich Beamte des Schulaufsichtsdienstes zu Mitgliedern des Kollegiums berufen werden können. Dies steht im Widerspruch zur Grundsatzbestimmung des § 8 Bundes-Schulaufsichts-Gesetz."

Anmerkung:

Die Anregung wurde sinngemäß eingearbeitet.

Stellungnahme der Interessenvertretung der NÖ Familien:

"Die im § 1, a 3 vorgeschlagene Variante, wonach „Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für NÖ fallende Schule“ durch „Beamte des Schulaufsichtsdienstes“ ersetzt werden können, für nicht zielführend.

Wir sind der Ansicht, dass im Kollegium des Landesschulrates - wie bisher -jene Lehrerinnen und Lehrer mit beschließender Stimme vertreten sein sollen, die durch aktive Unterrichtstätigkeit an einer NÖ Schule nicht nur ihre Sichtweise als Beamte (bzw. Vertragsbedienstete), sondern als in der täglichen Praxis stehende Lehrpersonen einbringen sollen."

Anmerkung:

Die Anregung wurde sinngemäß eingearbeitet.